

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

5. Dezember 2018

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0118-IV.5c/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Oktober 2018 unter der Zl. 1827/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Österreichische Unterstützung des Migrationspaktes der UN“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8 und 10:

Die Bundesregierung beschloss im Ministerrat vom 31. Oktober 2018, dass sie den Globalen Pakt der Vereinten Nationen (VN) für sichere, geordnete und reguläre Migration (in der Folge VN-Migrationspakt) nicht annimmt. Die Begründung dafür ist im Dokument 33/11 des Ministerrats vom 31. Oktober 2018 dargelegt. Österreich wird keinen Vertreter zur intergouvernementalen Konferenz in Marrakesch entsenden, schriftlich den Nicht-Beitritt zum VN-Migrationspakt erklären und in der Generalversammlung der VN bei der Abstimmung über diesen Pakt sich der Stimme enthalten und eine der österreichischen Position entsprechende Votumserklärung abgeben. In der Weisungsvorbereitung für die zwischenstaatlichen Verhandlungen zum VN-Migrationspakt wurden vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) alle gemäß Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) relevanten Fachministerien einbezogen. Österreich erklärte beim Abschluss der Verhandlungen in New York am 13. Juli 2018 im Namen von 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), dass der ausverhandelte Text in der vorliegenden Form noch wichtige Fragen offenließe, und dass die Gruppe noch wichtige Bedenken habe.

Zu Frage 9:

Österreichs Verhandlungsdelegierte in New York setzten sich aufgrund der ungarischen Blockadehaltung ab der zweiten Verhandlungsrunde auch im Namen der EU-27 für die Berücksichtigung der maßgeblichen österreichischen und europäischen Interessen ein. Dies umfasst Themen wie die Verhinderung und Eindämmung irregulärer Migration, die Bekräftigung der völkergewohnheitsrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung, die Bekämpfung von Schlepperei und Menschenhandel sowie die Stärkung internationaler Kooperation im Migrationsbereich.

Zu Frage 11:

Die VN-Mitgliedstaaten haben grundsätzlich weitreichende Freiheiten, den VN-Migrationspakt unter Rücksichtnahme auf die nationalen Realitäten, Kapazitäten und Prioritäten umzusetzen. Die konkreten Auswirkungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

Dr. Karin Kneissl

